STV Rickenbach
Menzikerstrasse 4
6221 Rickenbach

+41 79 723 34 71
president@stvrickenbach.ch
www.stvrickenbach.ch

STV Rickenbach

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 19. Oktober 2020

Version: 19.10.2020

Ersteller: Michael Jurt

Angepasste Rahmenbedingungen

Ab dem 19. Oktober hat der Bundesrat neu eine Maskenpflicht verordnet.

Folgende sechs Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1,5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig. Pro Person müssen mindestens 10 m2 Trainingsfläche zur Verfügung stehen, was bedeutet, dass bei unseren Trainings maximal 40 Personen teilnehmen dürfen.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss einen Corona-Beauftragen bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Michael Jurt. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 723 34 71 oder president@stvrickenbach.ch).

6. Besondere Bestimmungen

Neu gilt in den Gängen und in den Garderoben eine Maskenpflicht. Die Masken dürfen erst in der Turnhalle abgezogen werden.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus
Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:
Ausgeweitete Maskentragpflicht
Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.
Öffentlicher Verkehr (bisher)
Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen
Läden, Poststellen, Reisebüros
Museen, Bibliotheken
Restaurants, Bars, Clubs
Sportanlagen (Eingang und Garderobe)
Kinos, Theater, Konzertlokale
Arztpraxen, Spitäler
Religiöse Einrichtungen
Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)
15+
Versammlungen und Veranstaltungen
Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.
Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:
Maskentragpflicht
Kontaktdaten erheben
Konsumation nur sitzend
Ab 100 Personen: Schutzkonzept
Sitzpflicht in Gastrobetrieben
In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).
Homeoffice-Empfehlung
Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.
Weiterhin gilt:
Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten
Regelmässig und gründlich Hände waschen
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation
Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council